
Hinweise und Mustertexte für Einwendungsentscheid und Beschluss Allgemeine Nutzungsplanung

Allgemeine Hinweise

Bei der **allgemeinen Nutzungsplanung** entscheidet der Gemeinderat in einem **gesonderten Entscheid** über die Einwendungen (in der Regel gleichzeitig oder vor der Überweisung der Vorlage an die Gemeindeversammlung / den Einwohnerrat). Der Gemeinderat kann Entscheide über mehrere Einwendungen gebiets- oder themenweise in einem Dokument zusammenfassen.

Der nachfolgende Musteraufbau mit Textbausteinen ist als reine Vollzugshilfe zu verstehen. Der Gemeinderat kann einen abweichenden Aufbau wählen; der **Mustertext für die Rechtsmittelbelehrung** und die Ausführungen über den Verfahrensablauf (unter Erwägungen, 1.) sollen jedoch **unverändert übernommen** werden.

Protokoll des Gemeinderats

Sitzung: [Datum]

Nr. [Nr.]

Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland [Gemeindenname];

Einwendung [Einwendung]

I. Sachverhalt

1. Planungsablauf
2. Einwendung [Einwendung]
3. Einigungsverhandlung

Am [Datum] führte eine Delegation des Gemeinderats in Anwesenheit von [Name] (Einwender, Rechtsvertreter, Grundeigentümer, Auskunftspersonen usw.) auf der Parzelle des Einwenders einen Augenschein mit Verhandlung durch. Eine Einigung kam nicht zu Stande.

Erwägungen

1. Verfahrensablauf und Zuständigkeit (Variante separates Mitwirkungs- und Einwendungsverfahren)

Gemäss §§ 23 bis 26 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 mit Änderungen vom 10. März 2009 sind die Entwürfe zu allgemeinen Nutzungsplänen und Vorschriften nach der abschliessenden Vorprüfung durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt und nach dem Mitwirkungsverfahren während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Innerhalb dieser Auflagefrist können Einwendungen erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet – in der Regel nach Durchführung einer Einigungsverhandlung – über die Einwendungen (§ 24 Abs. 2 BauG). Der Einwendungsentscheid ist nicht gesondert anfechtbar.

Die allgemeinen Nutzungspläne werden durch die Gemeindeversammlung / den Einwohnerrat beschlossen (Ausnahmen § 25 Abs. 3 lit. b BauG). Nach Abschluss eines allfälligen Referendumsverfahrens – und erst dann – kann die Planung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Anfechtungsobjekt ist nicht der vorliegende Einwendungsentscheid, sondern der Beschluss der Gemeindeversammlung / des Einwohnerrats, falls darin den Anliegen der Einwendenden nicht voll entsprochen wurde. Die Beschwerdefrist von 30 Tagen beginnt am Tag nach der Publikation der Rechtsgültigkeit des Gemeindeversammlungsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt (§ 13

Abs. 2 Bauverordnung, BauV). Auf Beschwerden, welche vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung / des Einwohnerrats eingereicht werden, wird nicht eingetreten. Die Planung wird rechtskräftig, nachdem die Beschwerden vom Regierungsrat entschieden und die Planung vom Grossen Rat beziehungsweise dem Regierungsrat genehmigt worden sind.

2. Legitimation

Hinweis: Gemäss § 24 Abs. 2 BauG ist zur Einwendung legitimiert, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse besitzt. Im Weiteren sind Organisationen gemäss § 4 Abs. 3 BauG einwendungsberechtigt. Auch auf Einwendungen, mit welchen eine Änderung ausserhalb des Planungsperrimeters verlangt wird, ist einzutreten, wenn zur Vorlage ein direkter Gesamtzusammenhang besteht.

3. Zu den Begehren der Einwenderin / des Einwenders

II. Beschluss

Demgemäss hat der Gemeinderat

BESCHLOSSEN

In teilweiser Gutheissung der Einwendung [ergänzen]. Im Übrigen wird die Einwendung abgewiesen.

Hinweis: Der Einwendungsentscheid ist unentgeltlich (§ 31 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungspflege, VRPG).

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

III. Rechtsmittelbelehrung zum Gemeinderatsbeschluss über die Einwendungen zur Nutzungsplanung

1. Dieser Einwendungsentscheid ist nicht gesondert anfechtbar. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung / des Einwohnerrats kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit Publikation der Rechtsgültigkeit des Gemeindeversammlungs-/Einwohnerratsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt (§ 13 Abs. 2 BauV) beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen **Antrag und eine Begründung** enthalten, das heisst es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des Einwendungsentscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.
6. Die Beschlüsse und die einschlägigen Akten können während der Beschwerdefrist auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.